

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 29.

Marienwerder, den 19. Juli

1899.

Inhalt: Seite 255. Gesetz-Sammlung und Reichs-Gesetzblatt, Polizei-Verordnung betr. Namenstafel an Fuhrwerken. — Seite 256. Standesamt Krummsieß, Pontonier-Uebung auf der Weichsel bei Dirschau, Standesamt Plusnitz, Landgemeinde Schaffarna umgeändert in Fortshausen, Wifirung d. Pässe u. Legitimationscheine d. d. Nebenollamt Gorzno, Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mannheim, Vaterländische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln, Geldlotterie des Landesvereins vom Rothen Kreuz. — Seite 257. Verloosung auf dem Luzzupferdemarkt in Bromberg, Marktpreise für Schlachtvieh in Thorn, Jouragepreise für Juni, Fleischer- und Bäckerinnung in Märk. Friedland, Schneiderinnung in Märk. Friedland. — Seite 258. Markt- und Ladenpreise für Juni, Schmiedennung in Märk. Friedland, Tischler-, Stellmacher- und Wöttcherinnung in Märk. Friedland. — Seite 259. Bäckerinnung in Jastrow, Stellmacher-, Wöttcher-, Drechsler- und Sattlerinnung in Jastrow. — Seite 260. Schuhmacher-, Sattler- und Seilerinnung in Tütz. — Seite 261. Schneider- und Kürschnerinnung in Tütz, Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiedennung in Tütz, Einjähr.-Freiw.-Prüfung, Normalmarkort Elbing, Telegraphenbetrieb bei der Postagentur Gr. Lohsburg, Ausgabe von Fahrkarten zum Besuch des VI. Westpr. Provinzial-Bundeschießens. — Seite 262. Kommunalabgabepfl. Reineinkommen der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, Verloosung von Rentenbriefen. — Seite 263. Marktscheider Aug. Hammer. — Seite 264. Landwirthschaftl. Akademie Poppelsdorf, Entzeignung zum Bohnbau Riesenburg-Jablonowo, Polizei-Verordnung für Graudenz betreff. Reinigung der Schornsteine, Wegeberlegung im Stadtbezirk Riesenburg, Einziehung eines Weges im Forstrevier Krausenhof, Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete. — Seite 266. Personal-Chronik. Verschiedenes.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10090 das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung, vom 7. Juni 1899; unter

Nr. 10091 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen, vom 25./17. Februar 1899; unter

Nr. 10092 die Verfügung des Justiz-Ministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel, vom 1. Juli 1899; und unter

Nr. 10093 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs, vom 1. Juli 1899.

Die Nummer 27 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2588 das Gesetz wegen Verwendung von Mitteln des Reichs-Invalidenfonds, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2589 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Stat für das Rechnungsjahr 1899, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2590 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Stat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1899, vom 1. Juli 1899; unter

Nr. 2591 das Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe, vom 1. Juli 1899; und unter

Nr. 2592 das Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche, vom 1. Juli 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. Alle zum Transport von Lasten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) einschließlich der zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienenden Fuhrwerke, auch wenn dieselben nebenbei zur Personenbeförderung benutzt werden, sind, so lange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, mit einer Tafel zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Fuhrwerksbesitzers, sowie der Kreis, in welchem der Wohnort belegen ist und, falls der Besitzer mehrere Fuhrwerke hat, auch die Nummer des Fuhrwerks verzeichnet ist. Bei selbständigen Gutsbezirken und bei einzelnen im Gemeindeverbande liegenden Besitzungen kann an Stelle des Namens des Fuhrwerksbesitzers der Name des Gutes treten.

§ 2. Ausgenommen von der Vorschrift des § 1 sind nur solche Fuhrwerke, welche auf Federn ruhen und ihrer Bauart und dauernden Beschaffenheit nach ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Wirthschaftsfuhren innerhalb der Guts- und Gemeindefeldmark des Besitzers.

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Juli 1899.

§ 3. Die Tafel, welche in deutlich lesbarer Schrift und mit unverwischbaren Farben beschrieben sein muß, ist ausschließlich auf der linken Seite des Wagens oder Schlittens anzubringen.

§ 4. Der Führer eines Fuhrwerks, welcher ohne die hier vorgeschriebene vorschriftsmäßig angebrachte Tafel auf einem öffentlichen Wege betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe.

Der Eigenthümer des Fuhrwerks hat die vorstehend festgesetzte Strafe gleichfalls verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß er für Kennzeichnung desselben in der vorgeschriebenen Weise gesorgt hat.

§ 5. Bei vorübergehendem Aufenthalt von Fuhrwerken aus Nachbarprovinzen in Westpreußen ist die Befolgung der in dem Heimathsbezirk geltenden entsprechenden Vorschriften ausreichend.

§ 6. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1899 in Kraft.

§ 7. Von diesem Zeitpunkt ab treten alle bisherigen Bestimmungen über die Bezeichnung von Fuhrwerken außer Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1899.

Der Ober-Präsident.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers **Helwich** in Kappe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Krummfließ, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Gutsbesizers **Wilhelm Radke** in Krummfließ zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 7. Juli 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Die Pionier-Bataillone Fürst Radzwill und Nr. 18 werden in der Zeit vom 7. bis zum 18. August d. Js. auf der Weichsel bei Dirschau eine Pontonier-Übung abhalten, wodurch die Schifffahrt zeitweise behindert werden wird, insbesondere am 16. und am Vormittag des 17. August, wo der Strom in seiner ganzen Breite überbrückt werden soll. Um an diesen Tagen die Schifffahrt nicht gänzlich zu stören, werden von Zeit zu Zeit entsprechende Durchlassöffnungen hergestellt und zur Warnung der Schiffer und Flößer auf 1 bis 2 km unter- und oberhalb der Brückenstelle Wachtbote entsandt werden, deren Weisungen unweigerlich Folge zu leisten ist.

Danzig, den 10. Juli 1899.

Der Chef der Weichselstrombauverwaltung,
Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen des Lehrers **Klosjak** in Plusnitz zum Standesbeamten und des Lehrers **Beesk** zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plusnitz, Kreises Briesen, an Stelle des Gutsbesizers **Kürbis** in Cholewitz zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 11. Juli 1899.

Der Ober-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Strassburg belegenen Landgemeinde Schaffarnia in

„Forsthausen“

umgeändert wird.

Marienwerder, den 7. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

6) Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten zu Danzig bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juni 1879 — R.-G.-Bl. Seite 155 — betreffend die Passpflichtigkeit der aus Rußland kommenden Reisenden, und die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zu Danzig vom 8. März 1879 — Amtsblatt der Königlichen Regierung in Marienwerder für 1879 Seite 78 — zur öffentlichen Kenntniß, daß das Nebenzollamt zu Gorzno, Kreis Strassburg Wpr., mit der Visirung der Pässe und Legitimationscheine der aus Rußland kommenden Reisenden auf der Grenzüberwachungsstation Gorzno beauftragt worden ist.

Marienwerder, den 7. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben der „Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft in Mannheim“ die Erlaubniß erteilt, von jetzt ab in Preußen außer der Transport-Unfall- und Glasversicherung auch die Einbruch- und Diebstahlversicherung, sowie das Rückversicherungsgeschäft auf Feuerversicherungen zu betreiben.

Marienwerder, den 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter der Firma Vaterländische Glas-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft ist in Köln eine Aktiengesellschaft gegründet worden, deren Zweck ist, Glasscheiben gegen die durch Zertrümmerung entstehenden Schäden zu versichern. Der Gesellschaft ist von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe unterm 29. März d. Js. die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe erteilt und die Ertheilung der Genehmigung im 24. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Köln veröffentlicht worden. Die Eintragung in das Handelsregister ist laut der in der sechsten Beilage zu Nr. 114 des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeigers vom 16. Mai d. Js. enthaltenen Bekanntmachung erfolgt.

Marienwerder, den 12. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß die dem Zentral-Komitee des Preussischen Landesvereins vom Rothen Kreuz durch die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1898 für das Jahr 1899 genehmigte Geldlotterie statt dessen im Jahre 1902 nach demselben Spielplans stattfindet.

Zugleich haben Seine Majestät dem deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für

Lungenkranke die Erlaubniß zu erteilen geruht, für seine Zwecke im Jahre 1899 eine Geldlotterie nach Maßgabe des für die Nothe Kreuz-Lotterie genehmigten, in dem Erlasse vom 16. Juni v. Js. erwähnten, nur hinsichtlich des Preises der Loose modifizirten Planes zu veranstalten und die Loose — 400 000 zu je 3,30 Mk. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 13. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Bromberg die Erlaubniß erteilt, bei Gelegenheit des in diesem Jahre stattfindenden Marktes eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen, Reit- und Fahrgeräthen pp. zu veranstalten und die Loose — 120 000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 13. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Durchschnitts-Markt-Preise**
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juni 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere								
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	—	—	—	—	—	—	33	69	31	45	—	—	—	—	—	—	—	—	194	—

Marienwerder, den 15. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem **Aufschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarkorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Juni 1899 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juni 1899 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarkorte	Richt- Hafer.	Heu.	Stroh.
	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	7,02	2,00	2,13
Flatow für den Kreis Flatow	7,19	3,15	3,15
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,93	2,10	1,75
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,22	2,25	2,00
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	7,17	2,63	2,10
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	6,91	2,44	1,60
Graubenz für die Kreise Graubenz und Schwes	6,56	2,28	2,05
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,87	2,79	2,01

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

13) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Fleischer- und Bäckergerwerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emlienthal und Gemeinde Marzdorf mit dem Sitze in Märk. Friedland und dem Namen Fleischer- und Bäckerinnung in Märk. Friedland errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Fleischer- und Bäckerhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Märk. Friedland bestehende Fleischer- und Bäcker-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. Bof.

14) **Bekanntmachung.**

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober dieses Jahres eine Zwangsinnung für das Schneider-Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emlienthal und Gemeinde Marzdorf mit dem Sitze in Märk. Friedland und dem Namen Schneiderinnung in Märk. Friedland errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die

15)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

		I. Markt-																					
		I. A. Getreide.																					
Nr.	Namen der Städte.	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer												
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering										
		Es kosten je 100 Kilogramm																					
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S						
1	Christburg						13					13	33				12	80					
2	Culm	15	47	15	22		13	40	13	20		12	75	11	75		13	38					
3	Dt. Eylau			15	53				13	30				11	80		13	75					
4	Dt. Krone						13	50			13	25	14	29		13	57	13	20				
5	Flatow							13	40					13					13	69			
6	Graudenz	15	55	15	15		13	48	13	15		12	88	12	70		12	50					
7	Jastrow							13	73					13	40				12	98			
8	Königs	16	57	16	37	16	07	13	97	13	77	13	52	13	53	13	33	13	06	13	17		
9	Löbau	15	25					13	49					12	19				13	20			
10	Mk. Friedland							13	69					14	29				13	29			
11	Marienwerder	15	97					13	85					13	97				13	65			
12	Mewe																						
13	Neumark			16					13	50				13	50						13	50	
14	Riesenburg	15	55					13	33				12	50					12	70			
15	Rosenberg			16	75				13	75				13	75						13	75	
16	Schlochau								13	75				14	10						13	24	
17	Schweß																						
18	Strasburg	15	17					13	34	12	71		12	86	12	07		13	10	12	60		
19	Stuhm													12	65						13	20	
20	Thorn	16	04	15	53			13	78	13	18		12	72	12	41		13	09		12	73	
21	Tuchel							13	25	13		12	75	13	25	13		12	75	12	73	12	53
22	Hammerstein																		13	27			
23	Neuenburg																		13				
24	Vandsburg																		13	16	12	58	
	Summa	125	57	110	55	16	07	149	08	173	44	39	52	145	23	180	79	39	38	157	76	170	70
	Durchschnittspreis	15	70	15	79	16	07	13	55	13	34	13	17	13	20	12	91	13	12	13	15	13	13

zur Zeit in Märk. Friedland bestehende Schneider-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. B o f f.

16) Bekanntmachung.
Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober dieses Jahres eine Zwangsinnung für das Schmiede-Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf mit dem Sitze in Märk. Friedland und dem Namen Schmiedein-
nung in Märk. Friedland errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle

Gewerbetreibende, welche das Schmiede-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Märk. Friedland bestehende Schmiedein-
nung.
Marienwerder, den 17. Juli 1899.
Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
v. B o f f.

17) Bekanntmachung.
Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober d. Js. eine Zwangsin-
nung für das Tischler-, Stellmacher- und Böttcher-Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Märk. Friedland mit Ausnahme von Gut Marzdorf mit Emilienthal und Gemeinde Marzdorf mit dem Sitze in Märk. Friedland und dem

Ladenpreise
 Marienwerder im Monat Juni 1899.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh			Heu	Fleisch					Geräu- herter Speck hiefiger	Eß- Butter	Eier 1 Schod 60 Stük	Rinder- nieren- taig pro 1 kg																	
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linsen		Nicht-	Stumm-			im Groß- handel	Rind		Schwei- ne-	Kalb-					Lamm-																
Es kosten je 100 Kilogramm								je 1 Kilogramm																									
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S												
						4 76						100		1 40	1	1 20	80	1	1 60	1 50	2 70												
14	94	20	50	45		3 43	4 05	2 70	3 80	110		1 20	1	1 15	1 15	1 25	1 65	1 80	2 68														
14						3 98	3 80		4 28	98		1 40	1 15	1 30	1 25	1 10	2 40	2 30	3 50														
15						2 74	3 33		4	90		1 20	1	1 20	1 20	1 20	1 80	1 51	2 98														
14						2 42	6		6	97	50	1 20	1	1 20	1 20	1	2	1 60	2 29														
13	50	18	50	23		3 75	3 90	2 35	4 35	102		1 34	1 14	1 30	1 14	1 10	1 70	1 73	2 68														
						2 19	3 50					1 08	1 04	1 11		86	1 05	1 60	1 59	2 35													
16		30		35		3 20	3 05		4 65			1 12		97	1 10	1 01	1 10	1 50	1 57	2 54													
						3 06						1		1	1 11		85	1 16	1 40	1 37	2 09												
12	84					3 06	4		4 50			1			1 10		70	1	1 40	1 80	2 80												
14	29	30		70		4 56	4		5	105		1 20	1 10	1 25	1	1 05	1 65	1 84	2 65		95												
18						4 50				120		1 40	1 20	1 40	1 20	1 40	1 80	1 80	2 80														
							3	2 50	3	87	50	1 05	1 05	1 05	1	1	1 80	1 80	2 40														
16	50					4 40	3 60		4 20	110		1 40	1	1 20		90	1 10	1 50	1 75	2 70													
17	75	30				5 75	3 75	3 50	4 25			1 35	1 15	1 35	1	1	1 80	1 70	2 10														
						1 96	3 78		5 33			1			1 20	1	1	1 60	1 43	2 18	1												
						2 60				75			95	85	1 10		90	1 70	1 50	2 20	80												
17	50					3 37	5 25	3 25	4 75	75		1 35	1 05	1 05	1 10	1 10	1 60	1 90	2 22														
														1 05	1 30		55	1 05	1 60	1 52	2 47												
17	50	23	89	42	50	4 35	3 82		5 31	96		1 20	1	1 10	1 20	1 20	1 60	1 81	2 51														
13						1 20	4 50	3	5	90		1 05	95	1 10	1 10	1 10	1 80	1 50	2 50														
214	82	152	89	215	50	65	28	63	33	17	30	68	42	1356		23	89	19	70	24	87	21	11	22	86	35	50	35	32	53	34	2	75
15	34	25	48	43	10	3	44	3	96	2	88	4	56	96	86	1	19	1	04	1	18	1	01	1	09	1	69	1	68	2	54		92

Namen Tischler-, Stellmacher- und Böttcher-Innung errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbebetreibende, welche das Tischler-, Stellmacher- und Böttcher-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Märk. Friedland bestehenden Tischler-, Böttcher- und Stellmacher-Innungen.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. B o ß.

18) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der bethelligten Gewerbebetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für

das Bäcker-gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Jastrow mit dem Sitze in Jastrow und dem Namen Bäcker-Innung in Jastrow errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbebetreibende, welche das Bäcker-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Jastrow bestehende Bäcker-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

19) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der bethelligten Gewerbebetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 15. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Sattler-

Nr. Namen der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1899.																									
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-	Hafers-	Hirse.	Reis Java.	Kaffee		Speise Salz	Schweine- Schmalz (hiefiges)	Rindernierentalg	Eßig.												
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Grüße	Grüße	Grüße	mit- lerer.	Java mitt- ler (roh.)	Java gelb (in ge- braun- ten Bohnen)																	
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
1	Christburg	26	24	25	25	38	45			40	2 40	2 90	20	1 20													
2	Culm	27	22	35	35	40	40	40	55	3	3 60	20	1 60														
3	Dt. Eylau	35	28	55	35	45	55	45	55	3	3 50	20	2 20														
4	Dt. Krone	40	30	40	30	40	40	30	30	2 40	3 60	20	1 60														
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3	3 60	20	2														
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	2 55	3 25	20	1 50														
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40		40	2 40	3	20	1 60														
8	König	30	23	35	31	39	35	48	40	2 40	3 40	20	1 60														
9	Löbau	35	25	28	23	35	35	25	42	1 70	2	20	1														
10	Mf. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 60	3 20	20	1 20														
11	Marienwerder	33	28	33	33	45	50	55	55	3	3 70	20	1 60														
12	Mewe	37	30	57	48	67	55	47	50	2 70	3 40	20	1 80														
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3 80	20	1 60													10	
14	Niesenburg	32	22	33	33	40	53	50	60	2 90	3 60	20	1 50	1												16	
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	20	1 80														
16	Schlochau	22	26	40	40	40	50		30	2 60	3 30	20	1 60														
17	Schweg	24	23	33	27	40	45	29	38	2 08	2 70	20	1 50													10	
18	Strasburg	30	22	34	37	40	55	48	55	2 60	3 40	20	1 80														
19	Stuhni	26	24	24	24	40	40	40	50	2 80	3 20	20	1 60													15	
20	Thorn	30	26	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	20	1 40														
21	Tuchel	28	21	30	22	38	38	45	39	2 30	3	18	1 10														
22	Hammerstein																										
23	Neuenburg																										
24	Wandsburg																										
	Summa	6 61	5 26	8 36	7 24	9 10	9 68	7 86	9 86	54 68	69 15	4 18	32 80	1												51	
	Durchschnittspreis	31	25	40	34	43	46	44	47	2 60	3 29	20	1 56	1												13	

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

Gewerbe in dem Amtsgerichtsbezirk Jastrow mit dem Sitz in Jastrow und dem Namen Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Sattlerinnung in Jastrow errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Sattler-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Jastrow bestehende Stellmacher-, Böttcher-, Drechsler- und Sattler-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. B o ß.

Bekanntmachung.

20) Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung

für das Schuhmacher-, Sattler- und Seiler-Gewerbe in dem Bezirk der Stadt Tüz sowie der im Kreise Dt. Krone belegenen Guts- und Gemeindebezirke:

Flathe, Harmelsdorf, Knafendorf, Lubsdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Rafel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tüz mit dem Sitz in Tüz und dem Namen Schuhmacher-, Sattler- und Seilerinnung in Tüz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-, Sattler- und Seiler-Handwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tüz bestehende Schuhmacher-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. B o ß.

21) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Schneider- und Kürschnergewerbe in dem Bezirk der Stadt Tütz sowie folgender Guts- und Gemeindebezirke im Kreise Dt. Krone: Flathe, Harmelsdorf, Knakenorf, Lubsdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Kafel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tütz mit dem Sitze in Tütz und dem Namen Schneider- und Kürschnerinnung in Tütz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider- und Kürschnerhandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tütz bestehende Schneider- und Kürschnerinnung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

22) Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der theilhaftigen Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober d. Js. eine Zwangsinnung für das Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiedegewerbe in dem Bezirk der Stadt Tütz sowie der im Kreise Dt. Krone belegenen Guts- und Gemeindebezirke Flathe, Harmelsdorf, Knakenorf, Lubsdorf, Marthe, Marzdorf mit Emilienthal, Kl. Kafel, Preußendorf, Neu Preußendorf, Stibbe, Strahlenberg, Schulzendorf und Schloß Tütz mit dem Sitze in Tütz und dem Namen Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiedeinng in Tütz errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiedehandwerk in dem genannten Bezirk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisher in Tütz bestehende Schmiede-, Schlosser-, Klempner- und Kupferschmiede-Innung.

Marienwerder, den 17. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung.

v. B o ß.

23) Bekanntmachung.

Die diesjährige Herbstprüfung derjenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird gegen Ende September an noch näher zu bestimmenden Tagen abgehalten werden. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen bis spätestens den 1. August d. Js. bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission eingehen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
2. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemannischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15⁴ der Wehrordnung).

Freiwillige, welche unter Vormundschaft stehen, haben der Meldung die gerichtliche Bestallungsurkunde ihres Vormundes in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitvorzulegen.

3. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Lehranstalt, durch die Polizeibehörde oder durch die vorgesezte Dienstbehörde auszustellen ist.

Abgesehen von der oben zu Nr. 2 letzter Absatz zugelassenen Ausnahme sind sämtliche Papiere in Urschrift einzureichen.

4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Meldende geprüft sein will (lateinisch, griechisch, französisch oder englisch).

Die Prüfungsordnung befindet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 9. Juli 1899.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

24) Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Juni 1899 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:

a.	für 50 Kilogramm	Hafer	7	Mark	52	Pf.
b.	" 50	"	Heu	2	"	52 "
c.	" 50	"	Stroh	2	"	52 "

Danzig, den 10. Juli 1899.

Der Regierungs-Präsident.

25) Bekanntmachung.

Bei der Postagentur in Groß Lohsburg wird am 17. Juli der Telegraphenbetrieb mit öffentlicher Fernsprechstelle und in Verbindung damit der telegraphische Unfallmeldebienst (auch für die Nacht) eingerichtet.

Bromberg, den 13. Juli 1899.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

26) Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Besuches des in der Zeit vom 23. bis 25. Juli d. Js. in Thorn stattfindenden VI. Westpreussischen Provinzial-Bundeschießens werden am 22. und 23. Juli d. Js. auf den Stationen Kafel, Bromberg, Brahnau, Schulitz, Weichselthal, Schirptitz,

Fordon, Ostromecko, Damerau, Kr. Culm, Unislaw, Nawra, Culmsee, Mirakowo, Richnau, Schönsee, Ostaszewo, Riffomitz, Mocker i./Westpr., Tauer, Papau, Dittlowschin, Inowrazlaw, Bierschoslawitz und Argenau Fahrkarten II. und III. Klasse zum einfachen Personenzugpreise nach Thorn Stadt oder Thorn Hptbhf. ausgegeben werden, welche zur Rückfahrt noch am 26. Juli d. Js. Gültigkeit haben.

Freigepäck wird nicht gewährt. Fahrtunterbrechung ist ausgeschlossen.

Schnellzüge dürfen auch gegen Lösung von Zuschlagskarten weder auf der Hin- noch auf der Rückfahrt benutzt werden. Für Kinder gelten die sonst üblichen Ermäßigungen.

Zur Bewältigung des Verkehrs wird am 23. Juli d. Js. von Graudenz nach Thorn ein Sonderzug verkehren, der 8³⁵ Vorm. von Graudenz abfährt und mit Aufenthalt in Culmsee, Mocker und Thorn Stadt 10²² Uhr in Thorn Hptbhf. eintrifft.

Bromberg, den 7. Juli 1899.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

27) Bekanntmachung.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (B.-G. S. 152) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das im laufenden Steuerjahre kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Marienburg—Mankauer Eisenbahngesellschaft für das Betriebsjahr 1898 auf 963 000 Mark festgestellt worden ist.

Posen, den 12. Juli 1899.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

28) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Oktober 1899 nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 %o. Rentenbriefe.

118 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

266. 361. 400. 678. 878. 1000. 1289. 1315.
 1525. 1544. 1564. 1690. 1720. 1971. 2160. 2890.
 2927. 3031. 3279. 3634. 3734. 3850. 3864. 4004.
 4020. 4145. 4184. 4388. 4712. 4834. 4932. 5070.
 5113. 5117. 5306. 5317. 5720. 5810. 5861. 6373.
 6397. 6465. 6472. 6636. 6660. 6714. 6740. 6750.
 7005. 7036. 7323. 7402. 7423. 7448. 7510. 7678.
 7926. 8011. 8061. 8084. 8085. 8248. 8293. 8308.
 8368. 8389. 8453. 8474. 8490. 8561. 8808. 8815.
 8910. 9139. 9141. 9207. 9248. 9312. 9344. 9523.
 9528. 9573. 9725. 9860. 9975. 10113. 10246.
 10307. 10323. 10386. 10437. 10690. 10816.
 10959. 10984. 11009. 11491. 11662. 11734.
 11748. 11908. 11992. 12111. 12337. 12351.
 12474. 12570. 12583. 12651. 12758. 12766.
 12773. 12787. 12889. 12973. 13072. 13101.
 13177.

37 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

155. 270. 331. 468. 579. 690. 699. 1090.
 1170. 1408. 1578. 1710. 1762. 2043. 2156. 2198.
 2204. 2601. 2627. 2809. 2821. 2857. 2964. 2992.
 3184. 3217. 3334. 3423. 3479. 3510. 3579. 3622.
 3631. 3774. 3830. 3913. 3988.

182 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

173. 492. 826. 862. 943. 1327. 1359. 1415.
 1746. 2017. 2534. 2601. 2787. 2930. 3002. 3005.
 3060. 3147. 3314. 3326. 3568. 3650. 3742. 3754.
 3786. 3819. 4010. 4136. 4258. 4300. 4337. 4405.
 4423. 4715. 4830. 5541. 5650. 5721. 5895. 6073.
 6142. 6272. 6325. 6584. 6699. 6720. 6896. 7027.
 7254. 7537. 7716. 7816. 8001. 8161. 8239. 8357.
 8468. 8525. 8608. 8679. 8805. 8957. 8982. 8987.
 9105. 9212. 9321. 9335. 9403. 9516. 9755. 9775.
 9822. 9838. 9954. 9989. 9999. 10026. 10035.
 10242. 10347. 10535. 10541. 10571. 10584.
 10591. 10593. 10730. 10744. 10790. 10865.
 11036. 11066. 11192. 11237. 11423. 11600.
 11625. 11651. 11673. 11702. 12122. 12269.
 12414. 12468. 12657. 12756. 12858. 12976.
 12990. 13058. 13113. 13122. 13134. 13155.
 13239. 13288. 13440. 13571. 13592. 13615.
 13661. 13692. 13762. 13771. 13822. 13827.
 13873. 14080. 14239. 14244. 14382. 14389.
 14579. 14587. 14606. 14767. 14854. 14905.
 14929. 15002. 15055. 15125. 15183. 15413.
 15474. 15497. 15578. 15905. 15919. 16037.
 16276. 16444. 16533. 16537. 16621. 16972.
 17049. 17199. 17451. 17613. 17965. 17970.
 18042. 18112. 18135. 18562. 18625. 18760.
 18905. 18920. 18985. 19332. 19499. 19545.
 19549. 19593. 19679. 19704. 19803. 19884.
 20228.

158 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

222. 566. 661. 1120. 1262. 1284. 1516.
 1620. 1681. 2119. 2127. 2662. 3006. 3196. 3259.
 3508. 3520. 3613. 3880. 4084. 4112. 4151. 4172.
 4441. 4492. 4603. 4952. 5003. 5150. 5188. 5291.
 5409. 5419. 5443. 5550. 5554. 5571. 5800. 5919.
 6272. 6355. 6364. 6366. 6402. 6443. 6789. 6805.
 7118. 7166. 7191. 7353. 7456. 7994. 8010. 8163.
 8482. 8538. 8672. 8706. 8876. 9034. 9077. 9235.
 9343. 9481. 9497. 9575. 9665. 9800. 9954. 10071.
 10213. 10271. 10355. 10384. 10850. 10920.
 10947. 11171. 11185. 11252. 11267. 11407.
 11498. 11527. 11642. 11674. 11729. 11744.
 11799. 11806. 11936. 12030. 12067. 12126.
 12169. 12241. 12242. 12247. 12262. 12305.
 12347. 12533. 12660. 12670. 12671. 12802.
 12820. 12852. 12951. 13361. 13367. 13543.
 13678. 13679. 13738. 13915. 13980. 13991.
 14303. 14392. 14451. 14465. 14486. 14718.
 14947. 14963. 14968. 15083. 15093. 15371.
 15419. 15443. 15450. 15482. 15555. 15590.
 15914. 16067. 16093. 16097. 16137. 16138.
 16169. 16202. 16341. 16391. 16411. 16710.

16730. 16743. 16764. 16797. 16825. 16843.
16976. 17009. 17172.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

17 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 142. 281. 493.
521. 570. 764.
1318. 1498. 1700.
1927. 2365. 2418.
2596. 2785. 2955.
3023. 3619.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 82.

8 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 664. 704. 755.
771. 784. 1470.
1550. 1822.

9 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 96. 132. 290.
324. 358. 749.
798. 1308. 1391.

Die ausgelosten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande und zwar zu I mit den dazu gehörigen Zinskoupons Serie VII Nr. 3—16 und Talons, zu II mit den dazu gehörigen Anweisungen vom 1. Oktober 1899 ab bei unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9—12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 800 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *M* buchstäblich Mark für
d .. ausgelosten .. % Rentenbrief .. der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr. aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **1. Oktober 1899** ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden, bereits früher ausgelosten, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinlichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

I. Zu 4 %

den 1. April 1891 Littr. D. Nr. 7941.

" 1. Oktober 1891 Littr. B. Nr. 1658. Littr. D. Nr. 11590.

den 1. April 1892 Littr. C. Nr. 9144. 9694.

" 1. Oktober 1892 Littr. C. Nr. 7332. 10455.

" 1. April 1893 Littr. B. Nr. 1670. Littr. C. Nr. 18520. Littr. D. Nr. 12292. 13152.

" 1. Oktober 1893 Littr. C. Nr. 14732.

" 1. April 1894 Littr. B. Nr. 3198. Littr. D. Nr. 14703.

" 1. Oktober 1894 Littr. B. Nr. 2716.

" 1. April 1895 Littr. C. Nr. 10051. 16122. Littr. D. Nr. 3122. 5384.

" 1. Oktober 1895 Littr. C. Nr. 7129. 16929. Littr. D. Nr. 7324. 7762.

" 1. April 1896 Littr. B. Nr. 1513. Littr. C. Nr. 8031. 9609. 16750. Littr. D. Nr. 10878. 11690. 14676. 14695.

" 1. Oktober 1896 Littr. A. Nr. 5370. Littr. C. Nr. 8547. 10510. Littr. D. Nr. 4369. 5248. 13818.

" 1. April 1897 Littr. A. Nr. 5369. Littr. C. Nr. 3269. 14718. 17247. 17770. Littr. D. Nr. 5309. 5929. 8205. 11591.

II. Zu 3 1/2 %

den 1. April 1894 Littr. O. Nr. 100.

" 1. Oktober 1894 Littr. M. Nr. 55.

" 1. April 1895 Littr. O. Nr. 402.

" 1. April 1896 Littr. O. Nr. 418.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelosten, nicht mehr fälligen Koupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 16. Mai 1899.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

Bekanntmachung.

Der Konzeffionirte Marktschreiber August Hammer

hat seinen Wohnsitz von Görlitz nach Waldenburg i./Schl. verlegt.

Der Konzeptionirte Marktscheider Georg Gilbert hat seinen Wohnsitz in Charlottenhof bei Königshütte genommen.

Breslau, den 8. Juli 1899.

Königliches Oberbergamt.

30) Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung in der

Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1899/1900 beginnen am 16. Oktober, die Vorlesungen am 23. Oktober.

Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt

Der Direktor

Professor Dr. Freiherr von der Goltz,
Geheimer Regierungsrath.

31) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Danzig soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von den nachbezeichneten Grundstücken zum Bau der Eisenbahn von Riesenburg nach Jablonowo in Anspruch genommenen Flächen festgestellt werden:

1. von dem Grundstück Sadlinken Band II Blatt 74, der Schulgemeinde Sadlinken gehörig, 28 ar 30 qm,
2. von dem Grundstück Sadlinken Band I Blatt 9, den Besitzer Johann Stoyleschen Eheleuten gehörig, 3 ar 20 qm,
3. von dem Grundstück Sadlinken Band I Blatt 11, den Besitzer Michael Lange H'schen Eheleuten gehörig, 18 ar 70 qm.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

Montag, den 31. Juli d. Js.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Zusammenkunftsort Bahnhof Jablonowo.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Bethetheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zututhum festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 11. Juli 1899.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungsrath.

32) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), in Verbindung mit § 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung

des Magistrats für den Bezirk der Stadt Graudenz Folgendes verordnet.

§ 1. Jeder Hausbesitzer, welcher nach der Bestimmung des § 368 Nr. 4 des Reichsstrafgesetzbuches für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine verantwortlich ist, hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Schornsteine und Rauchröhren seiner Wohngebäude in der Zeit vom 1. April bis 30. September alle 6 Wochen, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März alle 4 Wochen gründlich und vorschriftsmäßig gereinigt werden.

Schornsteine und Rauchröhren, welche nur vorübergehend benutzt werden, sind nur nach Bedarf zu reinigen, ebenso Schornsteine in Fabrikbetrieben mit Feuerungsanlagen, bei denen durch entsprechende Einrichtungen eine starke Rußentwicklung vermieden wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des § 368 Nr. 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu drei Tagen tritt.

Graudenz, den 20. Mai 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

33) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Fritz in Hausmühle Riesenburg hat beantragt, den Steg welcher längst dem Mühlenkanal von der städtischen Bleiche bis an die Eisenbahnbrücke über seinen Acker führt, eingehen zu lassen, da derselbe durch den Ausbau der Chaussee jeden Zweck verloren hat.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche gegen die Einziehung dieses Weges für den öffentlichen Verkehr binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Riesenburg, den 13. Juli 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

34) Auf Antrag der Königl. Regierung zu Marienwerder soll der durch die Schläge XVIII, XIX, XXVIII und XXIX des Eichwaldes im Forstrevier Krausenhof nach dem Weichseldamme führende Weg eingezogen werden. Dieses wird gem. § 57 des Just.-Gesetzes hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Krausenhof, den 11. Juli 1899.

Der Amtsvorsteher.

35) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Louis Dumonteuil, Handlungsreisender, geboren am 27. Februar 1873 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs und falscher Namensangabe (2 Jahre Gefängniß und 6 Wochen Haft, laut

- Erkenntniß vom 4. Mai 1896), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Mai d. J.
2. Friedrich Loreth, Kellner, geboren am 1. Mai 1879 zu Ingolstadt, Bayern, ortsangehörig zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen, wegen räuberischen Erpressungsversuchs (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 19. Februar 1898), vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg II, vom 31. Januar d. J.
 3. Thomas Novák, auch Nowak, Schlossergeselle und Handarbeiter, geboren am 3. Dezember 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Krc, Bezirk Pisek, Böhmen, wegen Rückfalldiebstahls und verbotswidriger Rückkehr (1 Jahr Zuchthaus und 3 Wochen Haft, laut Erkenntniß vom 26. April 1898), von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 23. März d. J.
 4. Franz Drechsler, auch Träyler, Broncearbeiter, geboren am 24. März 1874 zu Wien, ortsangehörig zu Bodfließ, Bezirk Korneuburg, Nieder-Oesterreich, wegen schweren Diebstahls und Urkundenfälschung (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 9. Februar 1898 und 8. Oktober 1898), vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 4. April d. J.
- Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.
1. Franz Andolfatta, Steinmetz, 29 Jahre alt, aus Pove, Provinz Vicenza, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 24. Mai d. J.
 2. Johann Běchyňa, Schneider, geboren am 13. April 1854 zu Hermannstec, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und groben Unfugs, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 10. Mai d. J.
 3. Anna Budka, ledig, geboren am 18. Juni 1880 zu Karlov, Bezirk Pisek, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 24. Mai d. J.
 4. Johann Lichtblau, Kellner, geboren am 20. März 1861 zu Wien, ortsangehörig zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Desterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 10. Mai d. J.
 5. Therese Oberndorfer, Artistin, ledig, geboren am 24. September 1865 zu Lambach, Bezirk Wels, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 25. Mai d. J.
 6. Michael Peer, Brauergeselle, geboren am 18. April 1857 zu Jägerndorf, Desterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen groben Unfugs und Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 28. Mai d. J.
 7. Julius Richon, Tagner, geboren am 4. Juni 1869 zu Stampes, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 26. Mai d. J.
 8. Michael Steiner, Schneider, geboren am 3. März 1861 zu Auersthal, Bezirk Groß-Enzersdorf, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Magenz, ebenda, wegen Landstreichens, Bettelns und Tragens verbotener Waffen, vom königlich bayerischen Bezirksamt zu Mühlendorf, vom 20. Mai d. J.
 9. Anton Weigel, Tischlergeselle, geboren am 5. März 1842 zu Reichen, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls und Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 19. April d. J.
 10. Christine Alisch, Arbeiterin, geboren im Jahre 1847 zu Grojec, Gouvernement Warschau, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 18. Mai d. J.
 11. Eduard Aust, Tagearbeiter, geboren am 25. März 1862 zu Hermannstadt, Bezirk Freiwaldau, Desterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 8. März d. J.
 12. Franziska Brunner, Kellnerin, ledig, geboren am 13. Mai 1870 zu Rum, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 25. Mai d. J.
 13. Andreas Kurilla, Arbeiter, geboren am 11. Januar 1858 zu Mischlin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 31. Mai d. J.
 14. Franz Kawisch, Eisendreher, geboren am 1. Januar 1855 zu Schlattenau, Siebenbürgen, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Juni d. J.
 15. Heinrich Fiedler, Handarbeiter, geboren am 2. Januar 1860 zu Parschnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Wildschütz, ebenda, wegen Landstreichens, Bettelns, Erregung ruhestörender Lärms und Beleidigung, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 24. Februar d. J.
 16. Emilie Friede, Dienstmagd, geboren am 5. September 1877 zu Buchbergsthal, Bezirk Freiwaldau, Desterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich

- preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 21. Mai d. J.
17. Hermann Jansen, Maurergeselle, geboren am 26. August 1844 zu Deventer, Provinz Overryssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 11. April d. J.
 18. Karl Karger, Gerbergeselle, geboren am 16. Februar 1868 zu Johsee, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 3. Juni d. J.
 19. Elias Lindbaum, Handelsmann, geboren im März 1854, aus Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 10. Juni d. J.
 20. Josef Michalski, Schmiedegeselle, 23 Jahre alt, geboren zu Poblezie, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 31. Mai d. J.

Die Ausweisung des Steinbrechers Johann Weitgasser aus dem Reichsgebiete (Zentral-Blatt für 1888 S. 164 Z. 5) ist zurückgenommen worden.

Personal-Chronik.

Der Königl. Regierungs-Baumeister Tode zu Thorn ist zum Königl. Wasser-Bauinspektor ernannt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Drawe ist zu Regierungs-Sekretär ernannt.

Die Wahl des Rechtsanwalts Bunn zum unbefohlenen Rathsherrn der Stadt Marienwerder ist bestätigt worden.

Die Wiederwahl des Rentiers Schur, Rechtsanwalt Gebauer und Gutsbesitzer Heise zu unbefohlenen Stadträthen der Stadt Konitz ist bestätigt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer R. Finger in Borken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Rifin ernannt.

Im Kreise Schmeß ist der Landwirth Pauly jun. zu Gruczno zum Amtsvorsteher und der Besitzer Priebe zu Gruczno zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Gruczno ernannt.

Der Königl. Oberförster Hasken ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Friedrichsberg ernannt worden.

Personalveränderungen bei der Königl. Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.

Bei dem Königl. Oberbergamte zu Breslau ist dem bisherigen Bergwerksdirektor, Oberberggrath Krümmmer, zu Sulzbach die Stelle eines techni-

schen Mitgliedes und dem bisherigen juristischen Hilfsarbeiter, Regierungsassessor Bölkel unter Ernennung zum Oberberggrath die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes übertragen worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Hasenberg, Kappe, Kattun, Rose und Gr. Wittenberg, im Kreise Dt. Krone, ist dem Kreis Schulinspektor Treichel in Dt. Krone in Folge Ablebens des Pfarrers Usteker in Gr. Wittenberg übertragen worden.

Der Kreis Schulinspektor Block in Bruch ist vom 17. Juli bis 17. August d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Rohde in Konitz vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Thunert in Culmsee ist vom 17. Juli d. Js. ab auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspektor, Schuldirigenten Giese in Culmsee vertreten.

Der Kreis Schulinspektor Riefner in Schmeß ist vom 13. bis 30. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor, Schulrath Bartsch in Schmeß vertreten.

Dem Fräulein Agnes Senff in Melno, Kreis Graudenz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

37) Gutsverkauf.

Das der Landschaft gehörige, im Bromberger Kreise belegene Gut **Feierland Nr. 34** (früher Rittergut Salwin) soll im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Termin **auf den 1. August d. J.,**

Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslokale, Posenerstraße Nr. 2, anberaunt.

Vor der Zulassung zum Gebote ist eine Kaution von 9000 Mark in Baar, Pfandbriefen oder preussischen Staatspapieren niederzulegen. Hauptabsatzort ist die Stadt Bromberg, $\frac{1}{4}$ Meile Landweg und 1 Meile Chaussee entfernt. $\frac{1}{2}$ Meile vom Gute entfernt befindet sich die Eisenbahnstation Brahnau. Das Gut ist mit 1054,41 Mark Reinertrag, mit einer Fläche von 267,62,10 ha zur Grundsteuer und mit 540 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Landschaftlich ist dasselbe 1882 abgesehät und der Werth nach Aberäußerung von Flächen an den Forstfiskus im Jahre 1884 auf 99 849,50 Mark festgesetzt. Lage und Kaufbedingungen können in unserem Bureau eingesehen, auch gegen Zahlung der Kopialien bezogen werden. Besichtigung des Gutes kann jeder Zeit erfolgen.

Bromberg, den 25. Mai 1899.

Kgl. Westpreussische Provinzial-Landschafts-Direktion.
Frank e.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.)